

**Verordnung der Stadt Münnerstadt über das Einschränken des freien
Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundeverordnung –HundeV)
vom
29.04.2025**

die Stadt Münnerstadt erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraß- und Ordnungsgesetz – (BayRS 2001-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Verbote

- 1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflcht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- 2) Für große Hunde gilt Absatz 1 entsprechend.
- 3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereich ist nicht gestattet.

§ 3 Begriffsdefinitionen

- 1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die auf Grund rassisch-spezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
 - a. Bei den folgenden Rassen oder Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet (Listenhund Klasse 1):
 - American Pitbull Terrier
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
 - b. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nach-gewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen (Listenhund Klasse 2):
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier

- Cane Corso Italiano
- Dogo Argentino
- Dogo Canario
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von den Buchstabe a) erfassten Hunden.

c. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- 2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.
- 3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen, Skateranlagen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraß- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

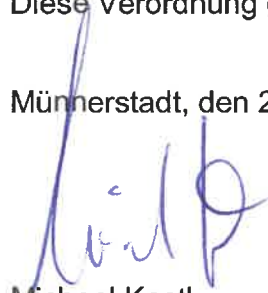
1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinpflcht nicht beachtet;
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Münnerstadt, den 29.04.2025



Michael Kastl
Erster Bürgermeister